

GOÄ-Tipp

Behandlung sekundär heilender Wunden

Bei der Privatabrechnung unterlaufen manchen Ärzten Fehler, weil ihr Denken gewohnheitsmäßig von der EBM-Abrechnung geprägt ist. Das ist verständlich, kann aber zur Honorarfalle werden.

In der GOÄ gibt es keine „Spezialziffer“ für die Behandlung venöser Ulcera cruris wie in 02312 EBM. Auch für deren Behandlung ist die Nr. 2006 GOÄ (Behandlung nicht primär heilender Wunde) die „Kernleistung“. Im Gegensatz zur korrespondierenden Nr. 02310 EBM ist Nr. 2006 GOÄ bei mehreren zu versorgenden Wunden auch mehrfach berechenbar.

Auch ist Nr. 2006 GOÄ nicht nur einmal im Quartal abrechenbar, sondern je Wunde und Sitzung. Beispiel: zwei Wunden, vier Sitzungen: achtmal Nr. 2006 GOÄ. Pro Wunde und Sitzung ist Nr. 2006 GOÄ aber nur einmal berechenbar. Eine überdurchschnittlich große Ausdehnung der Wunde erlaubt also keine Mehrfachberechnung, aber den Ansatz eines höheren Faktors.

Verbände sind eigenständig berechenbar

Eine Abrechnungsvoraussetzung wie „setzt mindestens drei Arzt-Patientenkontakte“ voraus“ kennt die GOÄ nicht. Nr. 2006 GOÄ ist auch bei nur einem Arzt-Patientenkontakt berechenbar.

Die in EBM 02310 zusammengefassten Leistungen sind in der GOÄ selbstständig berechenbar. Verbände sind also neben der Nr. 2006 GOÄ eigenständig berechenbare Leistungen. Nicht nur der Kompressionsverband (Nr. 204), sondern auch ein einfacher Verband (Nr. 200). Nr. 2006 GOÄ ist nämlich keine

„operative Leistung“, neben der die Nr. 200 GOÄ ausgeschlossen wäre.

Kosten für Verbandmaterial sind nach § 10 GOÄ als Auslage berechenbar. Allerdings nicht die in § 10 GOÄ ausdrücklich ausgeschlossenen Materialien (Schnellverbandmaterial etc.) und Materialien, die im Einzelpreis deutlich unter 1 € liegen („Kleinmaterial“ des § 10). Es ist nicht GOÄ-konform, wird in der Praxis aber meist akzeptiert, sich an den „besonderen Kosten“ der Spalte 4 in der UV-GOÄ zu orientieren. Das Material sollte aber in der Rechnung GOÄ-konform bezeichnet werden, zum Beispiel „Verbandmaterial“, nicht einfach mit „Sachkosten“ oder „§ 10“ oder gar „BG-Satz“.

Einlegen von Antibiotikaketten

Das Einbringen oder Wechseln einer Wundtamponade oder das Einstreuen von Medikamenten sind nicht neben Nr. 2006 GOÄ eigenständig berechenbar – wohl aber das Einlegen und Herausführen von Antibiotikaketten (Nr. 2015 analog), deren Entfernung dann nach Nr. 2007 GOÄ berechnet wird. Eine Wund- oder Fistelspaltung (Nr. 2008 GOÄ) ist nur dann neben Nr. 2006 berechenbar, wenn nicht nur oberflächlich gespreizt wurde. Für dieselbe Wunde können die Nrn. 2000 bis 2005 GOÄ nicht neben Nr. 2006 berechnet werden.

Befindet sich die Wunde an Hand oder Fuß, kann bei Nekrosenabtragung statt Nr. 2006 die Nr. 2065 GOÄ berechnet werden. Was in diesen relativ kleinen Regionen „ausgedehnt“ ist, ist Ermessenssache. Dazu kann gegebenenfalls der Zuschlag Nr. 442 GOÄ berechnet werden (ambulante Behandlung). Nr. 200 ist aber neben Nr. 2065 nicht berechenbar.

Folgetermine innerhalb des Behandlungsfalles

Schließlich sollte noch bedacht werden, dass bei Folgeterminen innerhalb desselben Behandlungsfalles (der Monatsfrist) vorteilhafter sein kann, statt der Nr. 2006 und der Nr. 200 GOÄ nur die Nummern 1 und 5 GOÄ zu berechnen (160 statt 108 Punkte). Die Materialkosten bleiben auch dann berechenbar. Bei nur einer zu versorgenden Wunde und mehreren Terminen im Behandlungsfall (Monatsfrist) und das über Monate ist der Unterschied zugunsten der Variante „1 und 5“ erheblich.

Die Bestabrechnung sieht natürlich anders aus, wenn auch noch die Nr. 204 GOÄ zum Ansatz kommt oder bei der Behandlung mehrerer Wunden. Dann ist sinnvoller, die erbrachten Leistungen zu berechnen und den Wegfall der Nrn. 1 und 5 bei den Folgeterminen im Behandlungsfall hinzunehmen.

Die Privatabrechnung ist also komplizierter als die nach dem EBM, dafür werden aber auch die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet und nicht pauschaliert.

Fazit

- Kernleistung bei der Behandlung chronisch venöser Ulzera in der GOÄ ist Nr. 2006. Nr. 2006 kann je Wunde und so oft, wie sie erbracht wurde, berechnet werden.
- Neben Nr. 2006 GOÄ können Verbände (Nrn. 200, 204 GOÄ) berechnet werden, das Verbandmaterial als Auslagenersatz nach § 10 GOÄ.
- Gegebenenfalls können die Nrn. 2015 analog und Nr. 2008 GOÄ zusätzlich berechnet werden.
- Bei Nekrosenabtragung an Hand oder Fuß kommt statt Nr. 2006 die Nr. 2065 GOÄ zum Ansatz.
- Bei nur einer Wunde und ohne Kompressionsverband ist bei Folgeterminen im Behandlungsfall die Abrechnung der Nrn. 1 und 5 GOÄ statt der Nrn. 2006 und 200 GOÄ vorteilhafter.